

Anschlusskostenreglement Telekommunikation AKR-T

Inhalt

1	Grundlagen.....	1
2	Zweck.....	1
3	Begriffe	2
3.1	Verteilnetz.....	2
3.2	Netzanschlusspunkt.....	2
3.3	Signalübergabestelle	2
4	Anschlusskosten.....	2
4.1	Baukostenbeitrag.....	2
4.2	Netzkostenbeitrag.....	2
4.3	Erschliessungskostenbeitrag	2
4.4	Ansätze.....	2
5	Netzanschlussofferte	3
6	Bemessung des Netzanschlusses.....	3
6.1	Neuanschlüsse	3
6.2	Gutschrift bei bestehenden Objekten	3
6.3	Nachträglicher Einbau von Wohnungen	3
6.4	Verstärkung von Netzanschlüssen	3
6.5	Spezialfälle.....	3
7	Schlussbestimmungen	3
7.1	Übergangsbestimmungen.....	3
7.2	Neue Anlagen.....	4
7.3	Abänderung.....	4
7.4	Inkraftsetzung.....	4

1 Grundlagen

Das Anschlusskostenreglement stützt sich auf:

- Konzessionsverträge mit den Konzessionsgemeinden
- Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Telekommunikation (ALB-T)

2 Zweck

Das Anschlusskostenreglement legt die technischen und finanziellen Bedingungen für den Anschluss von Gebäuden an das Netz der Wasserwerke Zug AG (WWZ) fest. Die Ermittlung der Anschlusskosten erfolgt nach verursacher- und kundenspezifischen Kriterien.

3 Begriffe

3.1 Verteilnetz

Telekomnetz der WWZ bis zum Netzanschlusspunkt.

3.2 Netzanschlusspunkt

Der Netzanschlusspunkt ist der Ort, wo die Anschlussleitung mit dem Verteilnetz der WWZ verbunden wird. Dieser richtet sich nach den Netzgegebenheiten und den Bedürfnissen und wird von den WWZ bestimmt.

3.3 Signalübergabestelle

Die Signalübergabestelle ist der Trennpunkt zwischen der Anschlussleitung und der Hausverteilanlage. Kommt am Ende der Anschlussleitung ein Verstärker zum Einsatz, so befindet sich die Signalübergabestelle am Ausgang dieses Verstärkers.

4 Anschlusskosten

4.1 Baukostenbeitrag

Der Baukostenbeitrag beinhaltet folgende Leistungen der WWZ:

- Projektierung des Hausanschlusses
- Materiallieferungen für den Hausanschluss (Kabel, Kabelzubehör, Befestigungsmaterial)
- Arbeitsausführung (inkl. Anschluss am Netzanschlusspunkt, jedoch ohne Grabarbeiten und das Öffnen und Schliessen von Kabelschächten, Wiederinstandstellungs- und Anpassungsarbeiten)

Der Baukostenbeitrag wird bei Anschlüssen pauschal verrechnet, sofern die in Anhang B definierte maximale Länge nicht überschritten wird. Darüber hinaus wird ein Mehrlängenzuschlag erhoben.

4.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag hat die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen. Er ist abhängig von der Anzahl der bestellten Wohneinheiten und TV-Steckdosen. Grundlagen bilden die Investitionskosten für Kabinen, Konsolen, Verstärker, Kabel etc.

4.3 Erschliessungskostenbeitrag

Ein Erschliessungskostenbeitrag wird erhoben, wenn die anschlussbedingte Erweiterung des vorgelagerten Netzes nicht über den Netzkostenbeitrag oder über den zu erwartenden Mehrabsatz finanziert werden kann. Er ist abhängig von den Investitionen für die Erweiterung (geographisch, Signalstärke etc.) des vorgelagerten Netzes.

4.4 Ansätze

Die Ansätze für die Ermittlung der Anschlusskosten werden regelmässig aufgrund der Kostenentwicklung (Teuerung, Bau- und Materialkosten, Netzstruktur etc.) geprüft und entsprechend angepasst.

5 Netzanschlussofferte

Die Offerte enthält folgende Angaben:

- Angaben, bis wann die Anschlussleitung erstellt werden kann
- allfällige spezielle Voraussetzungen (Vertrag, Bewilligungen etc.)
- Situationsplan mit eingetragener Hauszuleitung ab Netzanschlusspunkt
- Gültigkeitsdauer der Offerte
- Anschlussvertrag mit Anschlusskosten, Anzahl Wohnungen und TV-Steckdosen

6 Bemessung des Netzanschlusses

6.1 Neuanschlüsse

Für Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie für Büro- und Gewerbebauten gilt der gleiche Berechnungsmodus. Bei Objekten mit einer grösseren Anzahl Anschlussdosen oder erhöhtem Pegelbedarf aufgrund der Struktur der Hausverteilanlage wird je nach Aufwand ein zusätzlicher Kostenbeitrag für die Verstärker berechnet.

Über die Art und die Anzahl der Signalübergabestellen, insbesondere bei grösseren Objekten oder Überbauungen, entscheiden die WWZ aufgrund der technischen Anforderungen.

Bei Offerten für mehr als zwei Anschlussleitungen, die gleichzeitig erstellt werden können, wird der Baukostenbeitrag individuell, aufgrund der effektiven Kosten festgelegt.

6.2 Gutschrift bei bestehenden Objekten

Wird ein bestehendes Objekt durch einen Neubau ersetzt oder erweitert, werden keine Beiträge gutgeschrieben.

6.3 Nachträglicher Einbau von Wohnungen

Für den nachträglichen Einbau von Wohnungen oder zusätzlichen Büros/Gewerbe wird ein Netzkostenbeitrag erhoben. Das gleiche gilt auch für Zusatzdosen.

6.4 Verstärkung von Netzanschlüssen

Muss anhand einer Anzeige für eine optimale Signallieferung ein zusätzlicher Verstärker eingebaut oder die Zuleitung verstärkt werden, so werden die Kosten anteilmässig weiterverrechnet.

6.5 Spezialfälle

Spezialfälle werden individuell, aber nach den gleichen Prinzipien berechnet.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Übergangsbestimmungen

Ausgestellte Netzanschlussofferten behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit. Offerierte Hausanschlüsse werden innerhalb der Gültigkeit der Offerte nach den bisherigen Bestimmungen ausgeführt.

7.2 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen.

7.3 Abänderung

Die WWZ sind berechtigt, dieses Reglement im Rahmen der Konzessionsverträge und der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abzuändern.

7.4 Inkraftsetzung

Dieses Anschlusskostenreglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Anschlusskostenreglemente.

Wasserwerke Zug AG
und deren Gruppengesellschaften

Anhang A zum Anschlusskostenreglement für Anlagen der Telekom der Wasserwerke Zug AG
Anhang B: Preisliste